

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern.
2. Gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe (Gemeinden mit mehr als 20 000 bis 30 000 Einwohnern) maßgebend ist. (Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 20 000 aber nicht mehr als 30 000 Einwohnern 26.)

§ 3 a

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

§ 3 b

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHUESSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet
 - 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 15 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
4. Die Ausschüsse sind nach Möglichkeit so zu besetzen, dass jeder Stadtteil darin vertreten ist.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für

- 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt;
- 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen soweit erforderlich dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse aussetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
- 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
- 1.6 Marktwesen,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.8 Angelegenheiten des Eigenbetriebs Wasserkwerk Bopfingen, soweit nicht die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses nach § 8 gegeben ist,
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 Die Einstellung, Ernennung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 im Rahmen des Stellenplans sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b bis 10 TVöD;
 - 2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
 - 2.3 Die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €.
 - 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt.
 - 2.5 Die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken im Wert von mehr als 200.000 €, aber nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall.
 - 2.6 Die sonstige Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten im Wert von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall.
 - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.
 - 2.8 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung (einschließlich Eigenbetrieb Wasserwerk Bopfingen) und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
 - 2.1.2 Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);
 - 2.1.3 Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.2 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall.
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen.
 - 2.4 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
 - 2.5 Den Beschluss einen Bebauungsplan aufzustellen – Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

IV. BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, der aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 Die Einstellung, Ernennung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes im Rahmen des Stellenplans sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung
 - von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD
 - von Beschäftigten der Entgeltgruppen S (Sozial- und Erziehungsdienst), mit Ausnahme der Leitungsstelle für das Kinderhaus
 - von Aushilfsbeschäftigten, Volontären, Praktikanten und Auszubildenden,
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall.
 - 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.

- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt.
 - 2.8 Die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken im Wert von bis zu 200.000 € im Einzelfall.
 - 2.9 Die sonstige Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 100.000 € im Einzelfall.
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall.
 - 2.11 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall.
 - 2.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
 - 2.14 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB).
 - 2.15 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO); gegebenenfalls Übernahme von Baulasten (§ 71 LBO).
 - 2.16 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB); wenn gegen die Bauvorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.
 - 2.17 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 3 BauGB).
 - 2.18 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau bis zu 100.000 €.
3. Der Bürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse bei der Strukturförderung Bopfingen GmbH sowie der Gewerbehof Strukturförderung Bopfingen GmbH & Co. KG wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuvor dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten.

- 3.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 3.2 Verfügung (z.B. Übertragung, Verpfändung) von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen
- 3.3 Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts
- 3.4 Verwendung des Jahresergebnisses
- 3.5 Entlastung der Geschäftsführung
- 3.6 Festlegung der Zahl der Geschäftsführer ihrer Bestellung und Abberufung.
- 3.7 Auflösung der Gesellschaft sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bzw. Kündigung von Geschäftsanteilen
- 3.8 Errichtung, Verwertung (Veräußerung, Vermietung, Verpachtung usw.) von gewerblichen Betriebsstätten, insbesondere Gewerbehöfe, sowie deren Erschließung einschließlich Ver- und Entsorgung
- 3.9 Errichtung von Zweigniederlassungen sowie Erwerb, Pacht oder Beteiligung an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 11 aufgehoben

VI. STADTTEILE

§ 12 Benennung der Stadtteile

- 1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlichen voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Der Stadt Bopfingen mit Hohenberg, Kalkofen und Holzmühle
 - 1.2 Der Ortschaft Flochberg, Härtsfeldhausen und Dorfen mit Ausnahme des Bebauungsplangebietes „Buchbrechten II“
 - 1.3 Der Ortschaft Schloßberg einschließlich des Bebauungsplangebietes „Buchbrechten II“
 - 1.4 Der Ortschaft Kerkingen mit Edelmühle, Meisterstall und Itzlingen
 - 1.5 Der Ortschaft Trochtelfingen mit Röhrbachmühle
 - 1.6 Der Ortschaft Oberdorf
 - 1.7 Der Ortschaft Baldern
 - 1.8 Der Ortschaft Aufhausen mit Michelfeld
 - 1.9 Der Ortschaft Unterriffingen mit Oberriffingen
- 2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 13

Unechte Teilortswahl

1. Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 S. 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört.

2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

| | |
|----------------------------|----------|
| Wohnbezirk Stadt Bopfingen | 11 Sitze |
| Wohnbezirk Flochberg | 2 Sitze |
| Wohnbezirk Schloßberg | 2 Sitze |
| Wohnbezirk Kerkingen | 2 Sitze |
| Wohnbezirk Trochtelfingen | 2 Sitze |
| Wohnbezirk Oberdorf | 3 Sitze |
| Wohnbezirk Baldern | 1 Sitz |
| Wohnbezirk Aufhausen | 2 Sitze |
| Wohnbezirk Unterriffingen | 1 Sitz |

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 12 Abs. 1 Nr. 1.2-1.9 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - in der Ortschaft
Flochberg 8 Mitglieder
davon aus Flochberg 5 Mitglieder
Härtsfeldhausen 2 Mitglieder
Dorfen 1 Mitglied
 - in der Ortschaft
Schloßberg 10 Mitglieder
 - in der Ortschaft
Kerkingen 6 Mitglieder
davon aus Kerkingen 4 Mitglieder
Itzlingen 1 Mitglied
Edelmühle, Meisterstall 1 Mitglied
 - in der Ortschaft
Trochtelfingen 8 Mitglieder
 - in der Ortschaft
Oberdorf 10 Mitglieder

2.6 in der Ortschaft
Baldern 6 Mitglieder

2.7 in der Ortschaft
Aufhausen 10 Mitglieder

2.8 in der Ortschaft
Unterriffingen 8 Mitglieder

3. Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte, gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte, sind jeweils die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte der entsprechenden Ortschaften.

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

1. Den Ortschaftsräten werden die nachstehenden jeweils die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, gegebenenfalls im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

1.1 Ortschaftsrat Flochberg:

a) die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Feld- und Waldwege,

b) die Vattertierhaltung (die künstliche Besamung),

c) die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke (insbesondere auch Schul- und Sportanlagen, Friedhöfe u.a.),

d) Verpachtung der Jagd und der Fischwasser,

e) Aufgaben der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Kinderfest, Altenfeier, Förderung der örtlichen Vereine usw.),

f) Vermietung gemeindeeigener Wohnungen,

g) Betreuung des örtlichen Kindergartens, insbesondere Zustimmung bei Einstellung des Personals.

1.2 Ortschaftsrat Schloßberg:

a) die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Feld- und Waldwege,

b) die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke (insbesondere auch Schul- und Sportanlagen u.a.)

c) Aufgaben der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Kinderfest, Altenfeier, Förderung der örtlichen Vereine usw.),

d) Vermietung gemeindeeigener Wohnungen,

e) Betreuung des örtlichen Kindergartens, insbesondere Zustimmung bei Einstellung des Personals.

1.3 Ortschaftsrat Kerkingen:

a) die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Kerkingen zur Verfügung gestellten Mittel,

b) die Vattertierhaltung,

c) die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Kerkingen.

1.4 Ortschaftsrat Trochtelfingen:

- a) die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Feldwege sowie der Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Trochtelfingen zur Verfügung gestellten Mittel,
- b) die Vatertierhaltung,
- c) die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke und der gemeindeeigenen Gebäude im Bereich der Ortschaft Trochtelfingen,
- d) die Unterhaltung des Hermann-Hahn-Schwimmbades und des Kindergartens sowie des Schulhauses,
 - b) bis d) jeweils im Rahmen der im Haushaltsplan jährlich zur Verfügung gestellten Mittel,
- e) die Verpachtung der Jagd des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bopfingen-Trochtelfingen für den bisherigen Jagdbezirk Trochtelfingen. Das gleiche gilt für die Verpachtung der Schafweide.
- f) Daneben werden dem Ortschaftsrat von Bopfingen-Trochtelfingen folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen soweit diese Angelegenheiten nur den Stadtteil Bopfingen-Trochtelfingen betreffen:
 1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 2. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergarten, Park- und Grünanlagen, Wald- und Feldwegen und des Friedhofs.

1.5 Ortschaftsrat Oberdorf:

- a) die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Feld- und Waldwege,
- b) die Vatertierhaltung,
- c) die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke (insbesondere auch Schul- und Sportanlagen, Friedhöfe u.a.) im Bereich der Ortschaft Bopfingen-Oberdorf am Ipf.
- d) Verpachtung der Jagd und der Fischwasser,
- e) Anstellung und Entlassung von Hausmeistern, Platzwarten u.a. (nicht jedoch Verwaltungspersonal und Gemeindearbeiter),
- f) Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte bei den konfessionellen Kindergärten.

1.6 Ortschaftsrat Baldern:

- a) die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Baldern zur Verfügung gestellten Mittel
- b) Vatertierhaltung,
- c) die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Baldern.

1.7 Ortschaftsrat Aufhausen:

- a) die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Feld- und Waldwege,

- b) die Vatertierhaltung (die künstliche Besamung),
- c) die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke (insbesondere auch Schul- und Sportanlagen, Friedhöfe u.a.),
- d) Verpachtung der Jagd- und Fischwasser,
- e) Aufgaben der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Kinderfest, Altenfeier, Förderung der örtlichen Vereine usw.)
- f) Vermietung gemeindeeigener Wohnungen,
- g) Betreuung des örtlichen Kindergartens, insbesondere Zustimmung bei Einstellung des Personals.

1.8 Ortschaftsrat Unterriffingen:

- a) die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Feld- und Waldwege,
- b) die Vatertierhaltung (künstliche Besamung),
- c) die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke (insbesondere auch Schul- und Sportanlagen, Friedhöfe u.a.),
- d) Verpachtung der Jagd und der Fischwasser,
- e) Aufgaben der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Kinderfest, Altenfeier, Förderung der örtlichen Vereine usw.),
- f) Vermietung gemeindeeigener Wohnungen.

§ 17 Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
4. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Bühler
Bürgermeister